

Vereinsmitteilungen

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **66 (1979)**

Heft 24

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vereinsmitteilungen



Berufs-Haftpflicht-Versicherung des CLEVS

In dieser Nummer der «schweizer schule» finden Sie einen Einzahlungsschein für die Prämienzahlung der Berufs-Haftpflicht-Versicherung pro 1980. Beachten Sie bitte, dass nur noch Einzahlungsscheine mit der Bezeichnung HILFSKASSE DES CHRISTLICHEN LEHRER- UND ERZIEHERVEREINS DER SCHWEIZ benützt werden. Alte Einzahlungsscheine (Hilfskasse des Kath. Lehrervereins der Schweiz) werden von der Post zurückgewiesen.

MERKBLATT

Die Hilfskasse des Christlichen Lehrer- und Erziehervereins der Schweiz hat für aktive Lehrpersonen (Lehrer, Lehrerinnen, auch Religions-, Musik- und Turnlehrer usw. sowie deren Stellvertreter) mit der «Basler, Versicherungsgesellschaft» in Basel, eine Berufs-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

Wir bitten die Versicherten folgendes zu beachten:

1. Die Versicherung bezweckt, einem Versicherten aus seiner beruflichen Tätigkeit als Lehrperson gegenüber Schülern und anderen Drittpersonen Schutz gegen Schadenersatzansprüche zu bieten, die gegen ihn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden. Die absichtliche oder vorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses ist von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

2. Die Leistungen der «Basler, Versicherungsgesellschaft» betragen im Rahmen der Vertragsbestimmungen:

Fr. 1 000 000.- Einheitsdeckung pro Schadenereignis für Personen- und Sachschäden zusammen; ohne jeglichen Selbstbehalt.

3. Die Versicherung bezweckt sowohl die Befriedigung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Falls der Geschädigte in Ermangelung einer gültigen Regelung den Rechtsweg beschreitet, führt die Gesellschaft den Prozess im Namen des Versicherten. Allfällige Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten sind in der unter Ziff. 2 genannten Garantiesumme inbegriffen.

4. Die Versicherung beginnt für die einzelne Lehrperson, inkl. deren allfällige Stellvertretung, mit

der Einzahlung des Betrages von Fr. 7.- (Fr. 4.50 Versicherungsprämie und Fr. 2.50 Hilfskassabeitrag) und endet am 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres. Pensionierte Lehrer können die Versicherung unter gleichen Bedingungen abschliessen und sind für das Berufsrisiko Lehrer versichert, wobei es keine Rolle spielt, ob sie den Unterricht in ihrer Wohnung oder an einem andern Ort erteilen.

5. Eine Bestätigung der Prämienzahlung erfolgt nicht. Der Postcheckabschnitt gilt als Quittung und ist aufzubewahren. Damit sind alle Formalitäten erfüllt.

6. Die Einzahlung erfolgt an: Hilfskasse des Christlichen Lehrer- und Erziehervereins der Schweiz, Luzern, Postcheckkonto 60-2443, Luzern. Einzahlungsscheine mit der abgekürzten Bezeichnung «Hilfskasse des CLEVS» werden von der Post zurückgewiesen.

7. Eignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherte sofort beim Präsidenten der Hilfskasse ein Schadenanzeige-Formular zu verlangen. Eine briefliche Mitteilung des Schadenfalles genügt nicht. Der Versicherte hat der «Basler, Versicherungsgesellschaft» auf Verlangen jede weitere Auskunft zu erteilen und sie über die Schritte des Geschädigten fortlaufend zu unterrichten. Die Schadenregulierung obliegt der Versicherungsgesellschaft. Ohne deren Zustimmung darf der Versicherte weder eine Schadenersatzpflicht anerkennen, noch Entschädigungszahlungen leisten.

Die Erfahrungen aus dem Schulbetrieb haben uns wiederholt bestätigt, dass selbst der Vorsichtigste der Haftpflichtgefahr täglich ausgesetzt ist. Kleinere Versehen, geringe Unachtsamkeiten können oft zu schweren materiellen Verlusten der betreffenden Lehrperson führen, wenn diese wegen eines Schadenereignisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Verantwortung gezogen wird. Sie vor den materiellen Folgen eines solchen Schadenereignisses zu schützen, ist der Sinn und Zweck der Berufs-Haftpflicht-Versicherung des CLEVS.

Zudem leisten Sie damit auch einen Beitrag an die Hilfskasse des CLEVS, die in Not geratene Kolleginnen und Kollegen unterstützt.

Wir danken Ihnen bestens und stehen Ihnen gerne mit weiteren Auskünften zur Verfügung.

Hilfskasse des CLEVS

Korrespondenzen sind zu richten an:

Karl Gisler, Lehrer
Präsident der Hilfskasse des CLEVS
6467 Schattdorf, Telefon 044 - 2 22 52.